



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. Oktober 1975

Nr. 5722

Die Einwohnergemeinde Brunnenthal unterbreitet dem Regierungsrat den allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan) mit dem dazugehörigen Baureglement (Zonenordnung) sowie das Beitrags- und Gebührenreglement zur Genehmigung.

Plan und Reglement entsprechen den heutigen Planungsgrundsätzen und tragen der zu erwartenden baulichen Entwicklung wie auch den Anforderungen des Ortsbildschutzes Rechnung.

Der Plan enthält:

- a) Die Bauzonen, umfassend die Wohnzone 2-geschossig in 1. und 2. Bauetappe, die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- b) Landwirtschaftszone, Juraschutzzone und Wald
- c) Den Verkehrsplan, enthaltend Bedeutung, Linienführung und Ausbaubreite der Strassen
- d) Die Baulinien

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 16. Januar bis 14. Februar 1975. Während der gesetzlichen Frist wurden 16 Einsprachen eingereicht, wovon durch Planänderung grösstenteils entsprochen werden konnten. Der abgeänderte Plan wurde deshalb erneut während 30 Tagen, vom 17. April bis 16. Mai 1975 öffentlich aufgelegt. Bei dieser zweiten Auflage wurden keine Einsprachen eingereicht. Die Einwohnergemeindeversammlung hat den Bebauungs- und Zonenplan sowie die Reglemente am 30. Mai 1975 genehmigt.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entstehen durch diese Ortsplanung geringfügige Änderungen, die im Plan korrigiert werden müssen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

Beim Baureglement ist festzuhalten, dass § 2 Ziff. 2 sowie § 32 Ziff. 3 noch zu korrigieren sind:

§ 2 Ziff. 2: Bei Umbauten kann die Baubehörde Ausnahmen von der Bauordnung gestatten. Dies ist jedoch nach § 14 NBR nur mit Zustimmung des Bau-Departementes möglich. Diese Zustimmung muss deshalb vorbehalten werden.

§ 32 Ziff. 3: Bei einer Unteilung von der 2. in die 1. Bauetappe handelt es sich rechtlich um eine Abänderung des bestehenden Zonenplanes. Diese muss gemäss § 15 Baugesetz im Auflageverfahren erfolgen. Somit muss das Auflageverfahren nach §§ 12 ff Baugesetz vorbehalten werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der allgemeine Bebauungsplan (Zonenplan) mit Strassen- und Bau-
linien sowie das Beitrags- und Gebührenreglement der Ein-
wohnergemeinde Brunnenthal werden genehmigt.
2. Das Baureglement wird mit den in den Erwägungen angeführten
Ergänzungen zu § 2 Ziff. 2 sowie § 32 Ziff. 3 genehmigt.
3. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit
diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
4. Die Gemeinde Brunnenthal wird verhalten, dem Amt für Raumplanung
bis zum 31. November 1975 noch 4 Pläne, wovon 1 Exemplar auf
Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Ge-
nehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 318.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 1030) NN

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyger

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1. gen. Plan und Reglement

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1. gen. Plan und Reglement

Amtschreiberei Bucheggberg, 4500 Solothurn, mit 1. gen. Plan und Reglement

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit 1. gen. Plan und Reglement

Ammannamt der EG, 3349 Brunnenthal

Baukommission der EG, 3349 Brunnenthal, mit 1. gen. Plan und Reglement

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern,
mit Kartenausschnitt BMR

Ingenieurbüro Rudolf Enggist, Rötistr. 22, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation: Der allgemeine Bebauungsplan (Zonenplan) und das Beitrags- und Gebührenreglement sowie das Bau-Reglement der Einwohnergemeinde Brunnenthal werden unter Vorbehalt genehmigt.

